

IHKN-Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 15.10.2019

Allgemein

Die Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die auf Seiten der Wirtschaft sämtliche Branchen betrifft. Dieser Verantwortung ist sich die niedersächsische Wirtschaft bewusst. Unternehmen in Niedersachsen setzen bereits vielfältige Maßnahmen zum Klimaschutz ein, etwa im Bereich Energieeffizienz, E-Mobilität oder CO₂-ärmerer Wärmeerzeugung. Dennoch besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf.

Der Entwurf des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) umschreibt die Anforderungen an das Land Niedersachsen zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele. Das NKlimaG legt spezifische Ziele für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung in Niedersachsen fest, ohne dabei die Zielvorgaben auf übergeordneter Ebene (Bund, EU) zu übertreffen. Es stellt damit grundsätzlich einen geeigneten Rahmen für die Zielerreichung dar. Regionale oder nationale Alleingänge können global betrachtet nicht nur wirkungslos, sondern sogar kontraproduktiv sein, wenn sie zu Produktionsverlagerungen in Regionen mit weniger strengen Emissionsauflagen führen.

Entscheidend für die Umsetzung des NKlimaG sowie die sich daraus ergebenden Effekte für das Klima einerseits und für die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft andererseits wird aber erst das von der Landesregierung zu beschließende Maßnahmenprogramm sein. Insofern kann eine abschließende Beurteilung erst nach Vorlage des Maßnahmenprogramms erfolgen. Dessen ungeachtet nehmen wir wie folgt zu einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfs Stellung:

Zu § 6 - Instrumente

Bei der Definition von Zwischenzielen zur Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2050 sollten flexible Zielkorridore festgelegt werden, die eine Verschiebung von Emissionsmengen zwischen einzelnen Jahren und Branchen ermöglichen. So kann eine Reduzierung der Gesamtemissionen erreicht werden, während zugleich Spielräume verbleiben, um Anlauf- und Hochlaufphasen von Technologien oder konjunkturelle Schwankungen ausreichend berücksichtigen zu können.

Zu § 7 - Berichterstattung durch Kommunen

Es ist sicherzustellen, dass die Berichterstattung auf Kommunen begrenzt ist und keine zusätzlichen Berichtspflichten und damit steigende Bürokratiekosten für die Wirtschaft entstehen.

Zu § 10 - Erziehung, Bildung und Information

Wir begrüßen, dass hier ein gesellschaftlicher Bildungsauftrag definiert wird. Dieser sollte beinhalten, dass Klimaveränderung und Klimaschutz mikro- und makrowirtschaftlich durch die Gesellschaft nachvollziehbar beurteilt werden können.

Zu § 11 - Klimakompetenzzentrum

Ein Klimakompetenzzentrum kann einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Allerdings sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass es eine Schnittstelle gibt, die gewährleistet, dass Erkenntnisse aus der Forschung in die betriebliche Praxis einfließen. Beispielhaft ist hier das Institut OFFIS zu nennen – eine vergleichbare Einrichtung sollte es für nachhaltige Produktionsverfahren und Technologien (z. B. Einsatz von Wasserstoff in Nutzfahrzeugen) geben.

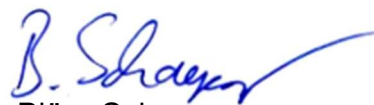
Zu § 12 - Berichterstattung und Monitoring durch das Land

Im Rahmen der Berichterstattung und des Monitorings sollte in den einzelnen Sektoren auf Daten und Informationen zurückgegriffen werden, die bereits regelmäßig erhoben werden, um zusätzliche Berichtspflichten und damit steigende Bürokratiekosten für die Wirtschaft zu vermeiden.

Das geplante Monitoring sollte im Rahmen einer Folgenabschätzung auch die Kostenwirkungen der Instrumente und Maßnahmen für die Wirtschaft abbilden. Nur so kann beurteilt werden, ob die Klimaschutzmaßnahmen über ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis verfügen und die Klimaschutzziele effizient erreicht werden, d. h. zu den für die Wirtschaft geringsten Kosten.



Hendrik Schmitt
IHKN-Hauptgeschäftsführer



Björn Schaeper
Sprecher Federführung Umwelt

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de